# Der Zivilschutz am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **13 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-365369

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

untersteht ihm das gesamte Instruktionspersonal des Kantons, der Gemeinden und Betriebe. Das Instruktionspersonal wird durch ihn je nach Bedarf eingesetzt.

**VII.**

**Entschädigung**

*a) Vergütung und Erwerbsersatz*

Die Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel ein Taggeld gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Entschädigungen an Lehrpersonal, Referenten und Hilfspersonal vom 1. Mai 1965.

| Funktion | Bund | * Kanton | *Gemeinde |
|---|---|---|---|
| Schüler in Kursen . | 35.— | 30.— | — |
| Kursleiter . . . . | 50.— | 45.— | 40.— |
| Klassen- u. Fachlehrer | 45.— | 40.— | 39.— |
| Referent . . . . . | 30.— | 30.— | 35.— |
| Hilfspersonal . . . | 30.— | 30.— | 30.— |

* Höchstansätze, an die der Bund die gesetzlichen Beiträge leistet.

Wer ein Taggeld bezieht, hat keinen Anspruch auf Erwerbsersatz und dessen Tätigkeit kann hinsichtlich des Militärpflichtersatzes nicht berücksichtigt werden.

Wird der Instruktionsdienst jedoch in der Eigenschaft eines im Zivilschutz eingeteilten Vorgesetzten oder Spezialisten als Pflichtdienst oder freiwilliger Dienst geleistet, so hat dieser Kantonsinstruktor, Kursleiter oder Instruktor Anspruch auf Funktionsvergütung und Instruktionszulage sowie den Erwerbsersatz. Die Dienstleistung wird hinsichtlich des Militärpflichtersatzes berücksichtigt.

*b) Verpflegung und Unterkunft*

Das Lehr- und Hilfspersonal wird zu Lasten des Kurses oder Rapportes verpflegt und hat grundsätzlich an den von der Leitung angeordneten gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Für nicht oder anderswo eingenommene Mahlzeiten wird in der Regel keine Entschädigung bezahlt. Diejenigen, die während der Dauer von Kursen und Rapporten nicht zu Hause übernachten können, haben Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft.

*c) Reise- und Transportauslagen*

Dem Instruktionspersonal werden die effektiven Auslagen für ein Billett 1. Klasse vom Wohnort zum Kurs- oder Rapportort und zurück vergütet. Das Einrücken mit privaten Motorfahrzeugen gibt kein Anrecht auf Kilometerentschädigung. Es wird in diesem Fall nur der den Kosten des Billetts entsprechende Betrag ausbezahlt.

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf Rückerstattung der tatsächlichen Auslagen für den Gepäcktransport.

**VIII.**

**Versicherung**

*a) Militärversicherung*

Das Lehrpersonal ist bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Diese Versicherung besteht auch für den Hin- und Rückweg Wohnort–Kursort, sofern die Strecke innert angemessener Zeit zurückgelegt wird. Die Versicherung ruht jedoch während der Zeit, da der Versicherte zu Hause übernachtet, nach Ankunft im Domizil bis zum Weggang zum nächsten Kursbesuch oder zur Instruktionstätigkeit.

*b) Haftpflicht* (Art. 77 und 78 ZSG)

Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe haften für alle Schäden, die infolge der von ihnen durchgeführten Kurse und Uebungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ihrer Instruktoren oder ihrer Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist. Haben Bund, Kantone, Gemeinden oder Betriebe Schadenersatz zu leisten, so steht ihnen der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für fehlbare Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren.

Für weitere Auskünfte stehen den Interessierten die kantonalen Zivilschutzstellen zur Verfügung.

# Der Zivilschutz am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland

**Der dänische Zivilschutz am 50. Internationalen Vier-Tage-Marsch in Nijmegen**

-th. Am goldenen «Vierdaagse» in Nijmegen, der in der letzten Juliwoche mit einer Beteiligung von

15 000 Wanderern aus 20 Nationen, darunter 650 Soldaten der Schweizer Armee und rund 700 Schweizern in der Zivilkategorie, war erstmals mit über 300 Frauen und Männern die dänische Armee vertreten. Neben den Marschgruppen der dänischen Heimwehren und des dänischen Frauenhilfsdienstes war auch diese flotte Gruppe des dänischen Zivilschutzes in Nijmegen vertreten, die unser Bild am vierten und letzten Marschtag beim triumphalen Einmarsch durch das Spalier der über 600 000 Zuschauer zeigt, wo die Wanderer aus aller Welt mit Blumen beglückwünscht werden.

**Die Feuerwehr der Stadt Bern marschierte in Nijmegen**

Erstmals war am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland auch eine Marschgruppe der Berner Feuerwehr, unter Führung von Herrn Ribi, vom Bundesamt für Zivilschutz, die unterwegs und beim feierlichen Einzug in die alte Kaiser-Karl-Stadt, den sie im Block mit den Kameraden der Brandwehr Nijmegen mitmachte, einen ausgezeichneten Eindruck hinterliess. Es wäre schön, wenn nächstes Jahr auch einige Zivilschutzgruppen aus der Schweiz

mit dabei wären. Der Marsch findet 1967 vom 25. bis 28. Juli statt. Auskunft erteilt gerne die Redaktion «Zivilschutz».